

Satzung des Vereins
„Die Allee e.V.“
errichtet am 24. Mai 2011

§ 1

Name, Sitz, Vereinsjahr

1. Der Name des Vereins lautet „Die Allee e.V.“ - Verein zur Entwicklung des Denkmalbereichs Karl-Marx-Allee.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Karl-Marx-Allee 82, in 10243 Berlin.
3. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Ist das erste Vereinsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr, gelten alle getroffenen Bestimmungen zeitanteilig. Die Gesellschaft hat unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften Bücher zu führen und jährlich Abschlüsse in Form von Einnahme-Überschuss-Rechnungen zu erstellen. Es ist zu prüfen, ob eine Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht entsprechend der Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) in Anspruch genommen werden soll.

§ 2

Aufgaben

1. Der Verein fördert die Belange der in der Karl-Marx-Allee Berlin vertretenen Eigentümer, ansässigen Einzelhändler, Dienstleister, Gastronomen und sonstigen Gewerbetreibenden, indem er für die Gesamtheit der Mitglieder als Interessenvertreter gegenüber Politik und Verwaltung auftritt, um die infrastrukturelle, städtebauliche und wirtschaftliche Entwicklung zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Förderung und den Austausch gesellschaftlicher und kultureller Belange, die Planung und Durchführung von Marketingmaßnahmen zur Verbesserung des Images, der Attraktivität und des Bekanntheitsgrades der Karl-Marx-Allee sowie die Durchführung von Veranstaltungen zur sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Förderung.
 - die Organisation weiterer gemeinsamer Maßnahmen, z.B. in den Bereichen Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit.

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

2. Der Verein darf keine anderen als die in dem vorstehenden Absatz (1) genannten Zwecke verfolgen und keinen Gewinn erstreben. Etwaige Überschüsse oder Erlöse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen oder Vergünstigungen aus Mitteln des Vereins. Vergütungen für die Übernahme der Leitung und Verwaltung des Vereins, Führung der Vereinsangelegenheiten oder ähnliche Zwecke sind ausgeschlossen.
3. Der Verein darf keine Zweigniederlassung errichten, Tochtergesellschaften gründen oder sich an Personen- oder Kapitalgesellschaften beteiligen.

§ 3

Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche (Abs. 2) und fördernde (Abs. 3) Mitglieder.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins können alle natürlichen, juristischen Personen oder Personenvereinigungen werden, die in der Karl-Marx-Allee Berlin als Vermieter, Eigentümer oder Dienstleister für Eigentümer tätig sind oder als sonstige unternehmerisch Tätige einen Bezug zur Karl-Marx-Allee haben.
3. Förderndes Mitglied des Vereins können alle natürlichen, juristischen Personen oder Personengesellschaften werden, die an der Förderung des Vereinszweckes interessiert sind.

§ 4

Erwerb / Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt mit Wirkung zum 31.12. des Jahres,

- a. durch den Tod des Mitgliedes bzw. Liquidation bei juristischen Personen.
 - b. durch Ausschluss nach einstimmigem Vorstandsbeschluss. Voraussetzung ist eine in grober Weise schuldhaft Verletzung der Interessen des Vereins. Vor Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich und mit Begründung zuzusenden.
 - c. durch Austritt aus dem Verein. Dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, wobei eine Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten zum Ende des Jahres einzuhalten ist.
 - d. durch Ausschluss, wenn der im § 3, Absatz 2 genannte Bezug zur Karl-Marx-Allee entfällt, wobei die Mitgliedschaft im Verein als förderndes Mitglied fortgesetzt werden kann.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen eventuelle Ansprüche des Mitgliedes am Verein. Der Verein hat Anspruch auf Leistung der Beiträge für den Zeitraum bis zur Beendigung der Mitgliedschaft. Das Stimmrecht erlischt mit Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen.
2. Die Mitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen, sich bei diesen aber auch durch andere Mitglieder vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist in schriftlicher Form zu erteilen. Wer Vertretungsvollmacht in der Mitgliederversammlung besitzt, kann die Stimmrechte des vertretenen Mitglieds in der Mitgliederversammlung ausüben. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei andere Mitglieder vertreten.
3. Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimm- und Rederecht. Fördernde Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen Rederecht, aber kein Stimmrecht.
4. Bei Abstimmungen haben alle ordentlichen Mitglieder eine Stimme.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Da dem Verein in Durchführung seiner satzungsgemäßen Zwecke Kosten erwachsen, erhebt er von den Mitgliedern Beiträge.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus jeweils bis spätestens zum 15. Februar des lfd. Jahres auf ein noch zu benennendes Konto zu zahlen. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung können Verzugszinsen und für jede Mahnung vorgerichtliche Mahnkosten von mindestens € 15,00 berechnet werden. Bei unterjährigem Eintritt in den Verein „Die Allee e.V.“ sind die Beiträge anteilig, entsprechend der Mitgliedsmonate bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats zu entrichten.
3. Die Höhe der Beiträge für ordentliche Mitglieder setzt die Mitgliederversammlung fest. Sie erlässt dazu eine Beitragsordnung. Die Mitgliederversammlung beschließt gemäß § 9.4. in welcher Höhe Beiträge zu leisten sind und es gilt die jeweils gültige Beitragsordnung. Die Beiträge können für jedes Geschäftsjahr neu festgesetzt werden.
4. Die Beiträge der fördernden Mitglieder werden vom Vorstand vertraglich geregelt.
5. Kein Mitglied kann verpflichtet werden, über die Vereinsbeiträge hinaus weitere Zahlungen leisten zu müssen.
6. Etwaige Überschüsse zum Schluss des Geschäftsjahres aus nicht verbrauchten Beiträgen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden und werden wie auch etwaige Fehlbeiträge auf neue Rechnung vorgetragen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich, jeweils bis zum 30.06. eines jeden Jahres stattfinden. Der Vorstand kann beschließen, dass die Versammlung an einem anderen Termin stattfindet.
2. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand festgelegt.
3. Die Mitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen durch den Vorstand schriftlich per elektronischer Post unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen.
4. Bei der Einladung muss zwischen der Aufgabe der vollständigen Einladung und dem Tage der Versammlung eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandssprecher, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Stellvertreter geleitet. Der Leiter bestimmt die Reihenfolge der zu beratenden Gegenstände sowie die Art und Weise der Abstimmung.
6. Bei Mitgliederversammlungen müssen Anwesenheitslisten geführt werden.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a. die Neuwahl des Vorstandes
 - b. die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Einnahme-Überschuss-Rechnung und der Jahresendrechnung
 - c. die Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichts und Entlastung des Vorstandes
 - d. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e. die Satzungsänderungen
 - f. die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - g. die Auflösung des Vereins und die Verwertung bzw. Verteilung des Vermögens
 - h. den Ausschluss von Mitgliedern
 - i. Neuwahl von zwei Rechnungsprüfern.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Andernfalls ist die Versammlung zu vertagen und mit einer Frist von einer Woche neu einzuberufen. Die neue Versammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
3. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Beschlüsse nach § 9 Ziffer 1 Buchstabe d), e) und g) bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, im Übrigen der einfachen Mehrheit. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung ist in den gemäß § 9 Abs. 1 lit. a), b), c) und j) aufgeführten Punkten durch Akklamation möglich. Bei Abstimmung per Akklamation hat jedes ordentliche Mitglied nur eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung ist für die Auflösung des Vereins nur dann beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen anwesend oder vertreten sind. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so findet die Abstimmung über den Auflösungsvertrag in einer vier Wochen später neu einzuberufenden Mitgliederversammlung statt, bei der eine Anwesenheit von 2/3 der Stimmen zur Beschlussfassung genügt.
7. Für die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstands ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden oder vertretenen Stimmen erforderlich, die von zumindest einem Drittel der Anzahl der anwesenden bzw. der vertretenen Mitglieder abgegeben werden müssen.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine die Beschlüsse enthaltende, von dem Leiter der Versammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnende Niederschrift zu führen. Diese ist den Mitgliedern in Abschrift innerhalb eines Monats nach der Versammlung per E-Mail mitzuteilen. Maßgebend ist der Tag der Absendung.



9. Jedes Mitglied ist berechtigt, bei dem Vorstand Anträge zur Tagesordnung einzubringen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob der Antrag auf die Tagesordnung gesetzt wird. Diese Anträge müssen eine Woche vor dem Tage der Versammlung zugegangen sein.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn wenigstens 45 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf oder max. sieben Vorstandsmitgliedern.
2. Vorstandsmitglied kann nur ein ordentliches Mitglied, dessen gesetzlicher Vertreter oder Beschäftigter sein. Fördernde Mitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.
3. Der Vorstand wird für jeweils 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheiden bis zu drei Vorstandsmitglieder vor Neuwahlen aus, so führt der verbleibende Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Tätigkeit fort, in welcher gemäß § 9 Abs. 1 lit. a) die Neuwahl des Vorstands durchgeführt wird. Scheiden mehr als drei Vorstandsmitglieder aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um die neu zu besetzenden Vorstandsmitglieder zu wählen.
4. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Schatzmeister, den Schriftführer, den Stellvertreter und den Vorsitzenden. Der Vorsitzende und der Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird entweder vom Vorstandsvorsitzenden und dem Stellvertreter gemeinschaftlich oder von dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter jeweils zusammen mit dem Schatzmeister oder dem Schriftführer vertreten.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter zumindest der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind.

§ 12

Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Leitung und Geschäftsführung des Vereins
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
3. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
4. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
5. Erlass von Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind;
6. Dem Vorstand obliegen die Führung der Bücher und Konten sowie die Erledigung des Zahlungsverkehrs. Er nimmt Zahlungen an den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Auszahlungen des Vereins bedürfen der Unterschrift des Vorstandsvorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitglieds. Der Vorstand kann diese Aufgaben einem Dritten mit entsprechender fachlicher Kompetenz übertragen.
7. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung den Jahreswirtschaftsplan vorzulegen, und zwar jeweils bis zu der gemäß § 8 Abs. 1 durchzuführenden Mitgliederversammlung. Nach Beendigung eines Geschäftsjahres erstattet der Vorstandsvorsitzende für den Vorstand den Mitgliedern einen Tätigkeitsbericht, und zwar entweder in der folgenden Mitgliederversammlung oder in schriftlicher Form außerhalb einer Mitgliederversammlung.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter einberufen werden. Die Sitzungen sollen monatlich stattfinden. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Der Beschluss ist in einem Protokoll darzulegen.
2. Er hat darüber hinaus zusammenzutreten, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es verlangen. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
3. Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung gleich welcher Art für ihre Tätigkeit. Die Bestellung von Dritten zur Übernahme von Vereinsaufgaben bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung, sie ist vertraglich zu regeln und kann vergütet werden.
4. Die Vorstandsbeschlüsse sind aufzuzeichnen. Sie werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
5. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied hat im Vorstand eine Stimme.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 9 Abs. 3 und Abs. 5 beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins liquidiert der Vorstand. Die Vorstandsmitglieder werden insoweit zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).
3. Über die Verteilung des Vereinsvermögens beschließt die letzte Mitgliederversammlung.

§ 15

Satzungsänderung

1. Die Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder geändert werden. Der Antrag auf Änderung der Satzung kann nur vom Vorstand oder von 1/3 der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gestellt werden. Ein solcher Antrag ist vom Vorstand auf die Tagesordnung zu setzen.
2. Satzungsänderungen, die von zuständigen öffentlichen Stellen verlangt werden oder aus rechtlichen Gründen notwendig sind, kann der Vorstand gemäß §13 der Satzung vornehmen mit der Maßgabe, dass eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder notwendig ist und die Ladung ausdrücklich auf die anstehende Satzungsänderung hinweist.

§ 16

Gerichtsstandsvereinbarung

Für die Streitigkeiten aus dieser Satzung sowie zwischen den Mitgliedern untereinander, soweit sie die Mitgliedschaft betreffen oder Streitigkeiten von Mitgliedern mit dem Verein „Die Allee e.V.“ wird als Gerichtsstand Berlin vereinbart.

§ 17

In-Kraft-Treten der Satzung

Vorstehende Satzung tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin eingetragen wurde.